



Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Erholungsort im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Unser Zeichen: 6102 - 003660

BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES ÜBER DIE TEILAUFBEBUNG EINES BEBAUUNGSPLANS

Bekanntmachung des Beschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB über die Teilaufhebung des Bebauungsplans „Kreisjugendheim Uffing“

Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 18.09.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Teilaufhebung des Bebauungsplans „Kreisjugendheim Uffing“ für den Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 209/1, Gemarkung Uffing a. Staffelsee (Sonnensteinstraße 1a) beschlossen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung beschränkt sich auf das Grundstück Fl.Nr. 209/1, Gemarkung Uffing a. Staffelsee (Sonnensteinstraße 1a) und kann unten abgedrucktem Lageplan entnommen werden (rot schraffiert).

Verfahrensart

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, vom Umweltbereich nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 abgesehen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Teilaufhebung

Durch das neu errichtete „Ilse-Erl-Haus-für-Kinder“ entfällt die Nutzung des Kindergartengebäudes in der Sonnensteinstraße. Die Fläche ist im Bebauungsplan „Kreisjugendheim Uffing“ als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt. Um eine Folgenutzung zu ermöglichen, wird der Bebauungsplan in dem Bereich aufgehoben, somit richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben dann nach der Umgebung (Einfügungsgebot nach § 34 BauGB).

Uffing a. Staffelsee, 25.09.2025

Gemeinde Uffing a. Staffelsee

Andreas Weiß
Bürgermeister



LAGEPLAN, ohne Maßstab

Aushang an allen Amtstafeln

angeschlagen am 25.09.2025
abgenommen am 10.10.2025

Uffing a. Staffelsee,

i.A.